

## **Rechtsverordnung**

### **über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen des Kreises Kleve mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GE) vom 06.07.2006**

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in Verbindung mit §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) erlässt der Kreistag des Kreises Kleve folgende von ihm am 22.06.2006 beschlossene Rechtsverordnung:

#### **§ 1**

Für die Förderschulen des Kreises Kleve mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden zwei Schuleinzugsbereiche gebildet.

#### **§ 2**

Der Schuleinzugsbereich 1 für die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung - Haus Freudenberg - in Kleve umfasst das Gebiet der Städte Emmerich, Kalkar, Kleve, Rees und der Gemeinden Bedburg-Hau und Kranenburg sowie das Gebiet der Stadt Goch und das der Gemeinde Uedem als Überschneidungsgebiet zum Schuleinzugsbereich 2.

#### **§ 3**

Der Schuleinzugsbereich 2 für die Förderschule mit der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung -Don-Bosco-Schule- in Geldern umfasst das Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer, Straelen und der Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und Weeze sowie das Gebiet der Stadt Goch und das der Gemeinde Uedem als Überschneidungsgebiet zum Schuleinzugsbereich 1.

#### **§ 4**

Der Landrat des Kreises Kleve bestimmt in Abstimmung mit den Schulleitern bzw. den Schulleiterinnen, die die entsprechende Aufnahmeentscheidung aussprechen, die für den Überschneidungsbereich zuständige Schule.

#### **§ 5**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.2006 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Schulen für Geistigbehinderte – Sonderschulen – des Kreises Kleve vom 16.07.1975 aufgehoben.

---